

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes** **zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung**

##### **A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz sollen aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zulassung von asylberechtigten Ausländern zur Ausübung des Apothekerberufs ausgeräumt werden.

##### **B. Lösung**

Eröffnung der Möglichkeit, für asylberechtigte Ausländer Berufsausübungserlaubnisse über den bisher vorgesehenen Zeitraum hinaus zu verlängern.

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

keine



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (III/2) – 230 04 – Ap 9/74

Bonn, den 17. Dezember 1974

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Schmidt

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 601), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und befristet bis zu einer Gesamtdauer von höchstens vier Jahren erteilt oder verlängert werden.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn der Antragsteller asylberechtigt ist.

(4) Personen, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die in den Vorschriften des Bundesrechts begründeten Rechte und Pflichten eines Apothekers.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

Beim Vollzug der Bundes-Apothekerordnung haben sich Schwierigkeiten bei der Zulassung von Ausländern zur Ausübung des Apothekerberufs ergeben. Die in § 11 vorgeschriebene Befristung der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs auf höchstens vier Jahre wirkt sich in den Fällen hindernd aus, in denen Asylberechtigte für einen längeren Zeitraum hierbleiben wollen und noch nicht abzusehen ist, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben oder ob sie die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen wollen. Für diesen Zeitraum muß die Möglichkeit geschaffen werden, eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs zu erteilen. Die vorgesehene Angleichung an die vergleichbaren weitergehenden Vorschriften der Bundesärzteordnung und der Bundes-Tierärzteordnung soll die aufgetretenen Schwierigkeiten beheben.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

**Anlage 2****Stellungnahme des Bundesrates****Zu Artikel 1 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3)**

In § 11 Abs. 3 sind folgende Worte anzufügen:

„... oder wenn es im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liegt.“

**Begründung**

Durch die vorgeschlagene Fassung wird § 11 der Bundes-Apothekerordnung an die entsprechenden geltenden bzw. in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen für die übrigen Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte) angeglichen. Der laut Regierungsentwurf angestrebte Zweck der Angleichung wird durch die Fassung des Entwurfs, die nur die asylberechtigten Ausländer berücksichtigt, nicht erreicht. Eine ungleiche Behandlung ausländischer Apotheker gegenüber ausländischen Angehörigen anderer Heilberufe aber ist nicht gerechtfertigt und würde im Verwaltungsvollzug die bestehenden Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten verfestigen.

Die vorgeschlagene Fassung ist auch geeignet und notwendig, gerade in Flächenstaaten etwaige Schwierigkeiten in der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zu vermeiden und zu beheben.